

EinBlick

von und nach Berlin



Maria Michalk

Mitglied des
Deutschen Bundestages
direkt gewählte Abgeordnete der CDU im
Wahlkreis 156
(Bautzen 1)



Büro im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 7 33 30

Fax: (030) 227 – 7 66 81

E-Mail: maria.michalk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Bautzen

Hohengasse 16, 02625 Bautzen

Tel.: (03591) 35 12 05

Fax: (03591) 35 12 07

E-Mail: maria.michalk@wk.bundestag.de

Internet: www.maria-michalk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

erhöhte Flüchtlingsströme und Zuwanderung beschäftigen uns nach wie vor stark, und zwar auf allen Entscheidungsebenen. Für Hilfesuchende, vor allem aus Kriegsgebieten, politisch Verfolgte oder um ihr Leben bangende Menschen haben wir in Deutschland klare gesetzliche Regeln. Sie werden in einem relativ raschen Asylverfahren aufgenommen. Viele Mitmenschen leisten ideelle und materielle Hilfsleistungen, damit sich die neuen Mitbewohner in ihrem jeweiligen Wohnumfeld wohl fühlen. Die meisten haben, im Gegensatz zu den sogenannten „Wirtschaftsflüchtlings“ nicht die Absicht, auf Dauer in Deutschland zu bleiben. Manche mögen das schade finden – ich halte es für richtig, denn genau diese leistungsstarken Menschen werden nach den kriegszerstörten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland dringend für den Wiederaufbau gebraucht.

Die aktuelle Zuwanderungsdebatte hat zum Ziel, dass leistungsstarke Zuwanderer dauerhaft hier bleiben. Auch dafür haben wir derzeit klare Regelungen, vor allem auch mit Blick auf die Anerkennung der jeweiligen Berufsabschlüsse. Die Begründung liegt im drohenden Fachkräftemangel. Ursache ist die demografische Entwicklung in Deutschland. Es ist nachvollziehbar, dass die Sorge um künftige Fachkräfte alle möglichen Instrumente mobilisiert. Ich frage mich nur, warum in dieser Debatte so gar keine Rolle spielt, weshalb uns die demografische Entwicklung einholt. Das regt uns zum neuen Nachdenken an, damit wir Schlüsse für die Zukunft ziehen.

Jeder sollte sich am Morgen in den Spiegel blickend selbst die Frage stellen: „Welchen Beitrag hast du geleistet, damit die Generationsbalance stimmt?“ Was können wir tun, damit sie in Zukunft stimmt? Ist Zuwanderung tatsächlich ein Allheilmittel?

Familienpolitik, umfassende Bildungschancen für alle Kinder und eine ausgewogene Siedlungsentwicklung zwischen den Ballungs- und ländlichen Räumen bestimmen nachhaltig, welche Kräfte an welchen Orten in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Die Fachkräfte aus anderen Ländern nach Deutschland zu locken, ist legitim. Es führt aber zu Lücken dort, wo sie weggehen. Das haben wir gerade in den neuen Bundesländern in den 90er Jahren schmerzhaft erfahren müssen und leiden noch darunter. Nicht von ungefähr gibt es die Initiative „Komm zurück!“

Es liegt auch in unserem Interesse, dass sich Fachkräfte in ihrem Heimatland engagieren und eine starke Wirtschaftsentwicklung und damit bessere Lebensbedingungen forcieren, weil wir als Exportnation genau mit diesen Ländern Handel betreiben wollen. Den internationalen Fachkräfteaustausch wird es immer geben. Er befruchtet! Einseitige Abwerbung wird in der globalisierten Welt neue Ungereimtheiten schaffen. Deshalb betrachte ich den SPD-Vorschlag kritisch. Ihre

Maria Michalk

I. Die politische Lage in Deutschland

1. Der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker ist am vergangenen Samstag im Alter von 94 Jahren verstorben. Sein Tod erfüllt uns mit tiefer Trauer.

Im Juli 1984 wurde von Weizsäcker Bundespräsident. Er hat die Versöhnung und Aussöhnung mit unseren Nachbarn in Europa und mit Israel als eine besondere Verpflichtung und Aufgabe empfunden und gelebt, und zwar im Bewusstsein der geschichtlichen Verantwortung Deutschlands. Als Präsident aller Deutschen wirkte er nach der Wiedervereinigung bei der Herstellung der inneren Einheit Deutschlands mit. Auch nach seiner Amtszeit blieb seine Stimme für uns alle wichtig.

2. Europa braucht Recht und Verlässlichkeit.

Das größte Problem Europas ist nicht eine neue Regierung in einem der EU-Mitgliedstaaten, sondern die nicht enden wollende Gewalt in der Ost-Ukraine. Zu einer der wichtigsten Lehren aus den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs gehört, dass es keine gewaltsame Änderung von Grenzen mehr geben darf. Innerstaatliche Probleme sind friedlich zu lösen. Deswegen akzeptieren wir die russische Annexion der Krim und die andauernde Destabilisierung der Ukraine durch von Russland unterstützte Truppen nicht. Viel zu viele Menschen sind dieser brutalen Machtpolitik bereits zum Opfer gefallen. Es ist höchste Zeit für eine Lösung des Konfliktes.

Was Griechenland betrifft, bleibt es bei den getroffenen Vereinbarungen. Griechenland hat bereits viel europäische Solidarität erfahren, so z. B. den Schuldenschnitt. Für die Hilfen sind feste Regeln vereinbart worden. Wir haben immer Wert darauf gelegt, dass der Internationale Währungsfonds beteiligt ist. Wahlergebnisse ändern diese Verträge nicht. Schon gar nicht wird es einen weiteren Schuldenschnitt geben. Die Griechen müssen ihre Reform- und Sparanstrengungen fortsetzen. Im Übrigen stört uns auch der Ton aus Athen. So geht man in Europa nicht miteinander um.

Europa ist mehr als Euro, Cent und Nothilfe. Dies wird in dieser Woche deutlich, wenn wir das Arbeitsprogramm der neuen Kommission debattieren. Es ist gut, dass die Europäische Kommission ihre Arbeit in dieser Wahlperiode weniger detailverliebt und insgesamt politischer anlegen will. In der Tat kommt es auf die großen Linien an, wenn Europa seinen Sinn deutlich machen will. Wir unterstützen daher sehr die Schwerpunkte: Subsidiarität, Vorrang von Wachstum und Investitionen, Bürokratieabbau, Binnenmarkt, Digitalisierung, das Bekenntnis zum Freihandel und eine intensive Rückbindung an die Mitgliedstaaten.

3. Neue Ära im Versicherungswesen.

Mitte vergangenen Jahres haben wir ein nationales Reformpaket für stabile und faire Leistungen für Lebensversicherte verabschiedet. Darüber hinaus beschließen wir nun die grundlegende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts und setzen damit die Solvency-II-Richtlinie der Europäischen Union um. Das stärkt den Versichertenschutz im EU-Binnenmarkt und gewährleistet eine einheitliche Aufsichtspraxis.

Mit unserem Beschluss läuten wir eine neue Ära ein. Wie schon im Bankwesen wird es nun auch bei Versicherungen strengere Eigenmittelvorschriften geben. Denn Markt-, Kredit und operationelle Risiken müssen stärker mit Eigenkapital abgedeckt sein. Zudem sind für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Marktwerte anzusetzen. Es gelten höhere Anforderungen an das Risikomanagement sowie zusätzliche Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit.

Im Gegenzug fallen für große und mittlere Versicherungsunternehmen die starren Quoten, zu denen sie in bestimmte Anlageklassen wie Aktien oder Anleihen investieren dürfen. So eröffnen wir den Unternehmen neue Möglichkeiten zur Kundengeldanlage, etwa für Investitionen in Infrastruktur-Projekte wie Straßen oder Stromnetze. Das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Versicherer haben bis zu 16 Jahre Zeit für die Umsetzung, gerade auch wegen der für sie schwierigen Niedrigzinsphase. Die Kunden können darauf setzen, dass ihre Versicherer gestärkt werden und auch in Zukunft zuverlässige Partner sind.

4. Erfolgreich für den Frieden: Zivile Krisenprävention.

Seit 2004 verfolgt Deutschland einen Aktionsplan zur zivilen Krisenprävention, über den die Bundesregierung regelmäßig berichtet. In dieser Woche debattieren wir den Bericht für die Jahre 2010 bis 2014, in denen der Stellenwert der zivilen Krisenprävention in der deutschen Außenpolitik bei einer deutlichen Stärkung der hierfür zu Verfügung stehenden Kapazitäten weiter erhöht wurde. Schwerpunkt der Präventionsstrategie ist insbesondere die östliche sowie südöstliche Nachbarschaft unseres Landes.

Entscheidend für vorbeugende Konfliktvermeidung sind verlässliche staatliche Strukturen, die sich durch gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, aber auch die Beachtung der Menschenrechte auszeichnen. Im Rahmen der zivilen Krisenprävention wird auch die Herausbildung von gesellschaftlichen Entwicklungen unterstützt, die eine demokratische Teilhabe und Gestaltung ermöglichen.

Der Bericht verweist darüber hinaus auf die Schwerpunkte der Bundesregierung für die 18. Wahlperiode, wie sie etwa in der Zukunftscharta des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) oder den afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung deutlich werden.

5. Sportbericht der Bundesregierung.

Der 13. Sportbericht zieht eine positive Bilanz der Sportpolitik im Zeitraum von 2010 bis 2013, die in der letzten Legislaturperiode maßgeblich durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion angestoßen und geprägt wurde. Der Bericht würdigt insbesondere die hervorragenden Leistungen der deutschen Sportler in internationalen Wettbewerben in diesem Zeitraum, zu denen die Förderung des Spitzensportes einen wichtigen Beitrag geleistet hat. Die Rahmenbedingungen sind insbesondere auch beim Leistungssport von Menschen mit Behinderungen sowie für Trainer im Spitzensport verbessert worden.

Auch werden Wege für eine effektivere Bekämpfung von Doping und von Manipulationen im Sport aufgezeigt, die aktuell auf der politischen Agenda stehen. Ebenfalls im Bericht dokumen-

tiert sind die „*Berliner Erklärung*“ des Jahres 2013 sowie die Umstände der deutschen Bewerbungen für die Ausrichtung internationaler Sportwettkämpfe. Der Bericht dokumentiert, wie die ressortübergreifenden sportpolitischen Maßnahmen zu einer Erfolgsbilanz des deutschen Sports beitragen, aber auch, wo ein effizienteres Handeln möglich ist. Er enthält das klare Bekenntnis, mit einer erneuten Olympiabewerbung den Standort Deutschland als Sportnation zu stärken.

II. Die Woche im Parlament

1. **Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen.** In zweiter und dritter Lesung setzen wir die europäische Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, die sogenannte Solvabilität II-Richtlinie, in deutsches Recht um. Kern der Neuregelung sind neue Eigenmittelanforderungen. Daneben werden höhere Anforderungen an die Unternehmensorganisation und zusätzliche Veröffentlichungspflichten geschaffen. Mit einem verbesserten Aufsichtssystem können zudem Versicherungsgruppen effizienter überwacht werden.
2. **Vierter Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Aktionsplans „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ (Berichtszeitraum Juni 2010 bis Mai 2014).** Wir würdigen die Chancen der zivilen Krisenprävention für den Frieden auf der Welt und beraten Wege und Mittel zur Stärkung des deutschen Beitrags hierzu.
3. **13. Sportbericht der Bundesregierung.** Der aktuelle Sportbericht bilanziert die sportpolitische Entwicklung im Zeitraum von 2010 bis 2013 und würdigt insbesondere die hervorragenden Leistungen der deutschen Sportler in internationalen Wettbewerben in diesem Zeitraum.
4. **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2015.** Im Rahmen unserer vereinbarten Debatte würdigen und begrüßen wir das am 16. Dezember 2014 vorgelegte Arbeitsprogramm der Kommission, das die politischen Leitlinien des neuen Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker aufgreift. Danach soll sich die EU stärker auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen konzentrieren, etwa auf die Investitionsinitiative für Europa oder die europäische Energieunion. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang 23 Gesetzesinitiativen angekündigt, mit denen sie vor allem Impulse für mehr Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen erzeugen will. Wir plädieren dafür, dass sich die Kommission kraftvoll an die Umsetzung ihrer neuen, politischen Linie begibt
5. **Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.** Das Gesetz, das wir in zweiter und dritter Lesung beschließen wollen, dient der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie der EU. Unternehmen, die nicht als KMU eingeordnet werden, werden verpflichtet, bis zum 5.12.2015 und danach alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen. Die hierzu entscheidenden Rahmenbedingungen (Anforderungen an die Audits, Durchführung, Qualifikationen der Auditoren etc.) werden im Gesetz geregelt.
6. **Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) auf Grundlage des Ersuchens der malischen Regierung sowie der Beschlüsse 2013/34/GASP und**

2013/87/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 17. Januar 2013 und vom 18. Februar 2013 in Verbindung mit den Resolutionen 2071 (2012), 2085 (2012), 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie 2164 (2014) vom 25. Juni 2014. Trotz Verbesserung der Lage in Mali und einer weiteren Stabilisierung der Verhältnisse ist der Norden des Landes noch nicht abschließend befriedet. Das Land und seine Bevölkerung leiden weiterhin unter den Folgen der Auseinandersetzungen – mehr als 200.000 Menschen befinden sich noch auf der Flucht, vor allem in den Nachbarländern. 2,8 Millionen Menschen in ganz Mali haben keine verlässliche Lebensmittelversorgung. Vor diesem Hintergrund diskutieren wir in erster Lesung den Antrag der Bundesregierung, den deutschen Beitrag zu der weiter bestehenden EU-geführten Ausbildungsmission in Mali zu verlängern. Ziel der Mission ist die Unterstützung der dortigen Regierung bei der Stabilisierung des Landes. Hierzu muss das mali-sche Militär in die Lage versetzt werden, die Sicherheit in Mali selbst zu gewährleisten. Die deutschen Streitkräfte leisten hierzu im Rahmen der Mission mit Ausbildung und fachlicher Beratung einen wesentlichen Beitrag. Um einen Abgleich der Laufzeiten von EUTM und der durch den Bundestag mandatierten Beteiligung der Bundeswehr zu erreichen, ist eine Verlängerung von 15 Monaten vorgesehen. Da Deutschland ab August die Führungsverantwortung der Mission übernehmen soll, ist eine Anhebung der Mandatsobergrenze auf bis zu 350 Soldaten vorgesehen.

7. **Baukulturbericht 2014/15 der Bundesstiftung Baukultur und Stellungnahme der Bundesregierung.** Die „Bundesstiftung Baukultur“ hat die Aufgabe, das Bewusstsein für gutes Planen und Bauen zu stärken und die Qualität und Leistungsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens in Deutschland national wie international herauszustellen. In ihrem ersten Baukulturbericht 2014/15 konzentriert sich die Stiftung auf die drei Kernbereiche „Gemischte Quartiere“, „Öffentlicher Raum“ sowie „Infrastruktur, Planungskultur und Prozessqualität“ und legt konkrete Handlungsempfehlungen vor. Wir sehen den Bericht als wichtigen Beitrag zu dem von uns gewünschten breiten gesellschaftlichen Dialog zu baukulturellen Fragen.
8. **Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen.** Die Verordnung regelt die Vermarktung von EEG-Strom durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie das Verfahren der bundesweiten Umwälzung der EEG-Förderkosten über die EEG-Umlage. Die Bundesregierung strebt so eine Erhöhung der Transparenz bei der Ermittlung der EEG-Umlage an, die gleichzeitig effizienter gestaltet werden soll.

III. Daten und Fakten

1. **Frankfurt/Main drittgrößter Flughafen in der EU.** Der Rhein-Main-Flughafen gehört zu den drei größten Passagierflughäfen in der Europäischen Union: 2013 starteten beziehungsweise landeten hier rund 58 Millionen Fluggäste. Noch größer waren nur Paris/Charles de Gaulle mit knapp 62 Millionen Passagieren und London/Heathrow mit über 72 Millionen Flugreisenden. Als zweiter deutscher Flughafen schaffte es München mit 39 Millionen Fluggästen in die Liste der zehn größten EU-Flughäfen. Einen neuen Rekord gab es 2013 bei den Fluggastzahlen: EU-weit wurden insgesamt 842 Millionen Flugreisende gezählt, davon 181 Millionen in Deutschland.
(Quelle: eurostat)

2. **Immer mehr ältere Menschen sind erwerbstätig.** In den vergangenen Jahren hat die Erwerbstätigkeit älterer Menschen immer weiter zugenommen: Gingen im Jahr 2005 rund 28 Prozent der 60- bis 64-Jährigen einer Erwerbstätigkeit nach, war 2013 bereits die Hälfte der Menschen in dieser Altersgruppe erwerbstätig. Von den 65- bis 69-Jährigen, also Personen jenseits der Regelaltersgrenze, arbeiteten 2013 immerhin noch 13 Prozent. Im Jahr 2005 hatte dieser Anteil noch bei 6 Prozent gelegen. Männer und Frauen unterscheiden sich auch im fortgeschrittenen Alter in ihrer Erwerbstätigkeit: Während 2013 von den 60- bis 64-jährigen Männern 57 Prozent erwerbstätig waren, waren es bei den Frauen nur 43 Prozent. Bei den 65- bis 69-Jährigen gingen 16 Prozent der Männer, aber nur 9 Prozent der Frauen einer Erwerbstätigkeit nach.

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

3. Zur Debatte um die Aufzeichnungspflichten bei der Einführung des Mindestlohnes hat die Arbeitnehmergruppe ein Informationspapier erstellt, das Sie in der Anlage finden.

Weitere Termine finden Sie auf meiner Internetseite unter:

www.maria-michalk.de

Impressum:

- Wahlkreisinformationssdienst MdB Maria Michalk, Tel. 03591 – 35 12 05
- Wenn Sie aus dem Verteiler gestrichen werden wollen, teilen Sie das bitte mit unter maria.michalk@wk.bundestag.de.

Informationspapier zur Umsetzung des allgemeinen Mindestlohnes

Wo gelten die Aufzeichnungspflichten?

Das Mindestlohngesetz ist ein gemeinsames Projekt der Koalitionspartner. Wir legen Wert darauf, dass es breite gesellschaftliche Akzeptanz findet und ein Erfolg wird. Deshalb haben wir als Union im Gesetzgebungsverfahren u.a. auch darauf gedrungen, dass auf überflüssige Bürokratie verzichtet wird. So ist jetzt geregelt, dass weite Teile der Arbeitswelt nicht unter die Aufzeichnungspflichten fallen. Es gibt Branchen, in denen üblicherweise kein Lohn auch nur in der Nähe des allgemeinen Mindestlohnes liegt. Dort sind solche Aufzeichnungspflichten unnötig.

Eine Aufzeichnung der täglichen Arbeitsstunden wird hingegen verlangt für die neun im Zusammenhang mit besonderen Ausweispflichten im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannte Branchen (u.a. Bau-, Hotel- und Gaststätten-, Speditions-, Gebäudereinigungsgewerbe). In diesen Branchen arbeiten zusammen ungefähr 3,3 Millionen Beschäftigte. Diese Anknüpfung an Branchen, in denen sich aufgrund einer nach den Erfahrungen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit besonderen Missbrauchsanfälligkeit eine verstärkte Notwendigkeit von Nachweisen ergibt, ist sachgerecht und beugt dem Verdacht einer willkürhaften Auswahl der Branchen vor. Die neue Aufzeichnungspflicht in der Landwirtschaft knüpft nicht an das Mindestlohngesetz an, sondern an das Arbeitnehmerentsendegesetz, weil hier ein Übergangstarifvertrag mit einer zunächst unter dem allgemeinen Mindestlohn liegenden Lohnuntergrenze gilt. Die Aufzeichnungspflichten sind aber die gleichen.

Eine Aufzeichnung hat weiterhin zu erfolgen bei geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“) im gewerblichen Bereich (ca. 5 Millionen Beschäftigte). Minijobs in Privathaushalten (ca. 2,5 Millionen Beschäftigte) unterliegen also nicht der Aufzeichnungspflicht.

Wo gelten Ausnahmen?

Das Mindestlohngesetz sieht die Möglichkeit von Ausnahmen in beide Richtungen (Einbeziehung weiterer Branchen in die Aufzeichnungspflicht sowie Herausnahme aus der Aufzeichnungspflicht) durch Verordnung des BMAS oder des BMF im Einvernehmen mit dem BMAS vor. Solche Ausnahmen können nach Branchen oder auch nach Einkommenshöhe erfolgen. Es liegt also in der Verantwortung der Bundesregierung, ob Aufzeichnungspflichten eingeschränkt oder erweitert werden.

Das Kabinett hat am 19. November 2014 eine *Mindestlohnaufzeichnungsverordnung* beschlossen, nach der sich die Aufzeichnungspflicht nicht auf Arbeitnehmer mit „ausschließlich mobilen Tätigkeiten“ bei eigenverantwortlicher Einteilung der Arbeitszeit bezieht (d.h., Beginn und Ende der Arbeitszeit werden nicht konkret durch Dienstplan vorgegeben; Arbeit in Kolonnen dürfte also auch in den genannten Branchen nicht unter die Ausnahmen fallen). Bei genauer Betrachtung handelt es sich um eine Regelung insbesondere für Zeitausausträger, auch wenn in der Verordnung weitere Branchen genannt werden (Abfallsammlung, Straßenreinigung, Winterdienst, Gütertransport).

Eine weitere Lockerung der Aufzeichnungsvorschriften hat das Bundeskabinett am 17. Dezember 2014 die *Mindestlohdokumentationspflichten-Verordnung* beschlossen. Diese sieht vor, dass für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Monatslohn ab 2958 Euro auch in den der Aufzeichnungspflicht unterliegenden Branchen eine Aufzeichnung nicht zu erfolgen hat. Sie folgte damit der Argumentation, dass diese Arbeitnehmer, etwa Führungspersonal mit besonderer Verantwortung in der Gastronomie, nicht der Gefahr unterliegen, unterhalb des Mindestlohnes vergütet zu werden. Bei diesen Aufzeichnungen handele es sich daher um unnötige Bürokratie. Der Schwellenwert ist ein Kompromiss und ergibt sich aus einer Berechnung unter Annahme der höchsten rechtlich innerhalb eines Monats zulässigen Arbeitszeit (29 Tage x 12 Stunden, dieses multipliziert mit dem Mindestlohn von 8,50 Euro), also einer eher theoretischen Größe. In Koalitionsgesprächen war die Unionsseite für einen niedrigeren Schwellenwert eingetreten, der Koalitionspartner für eine deutlich höhere Grenze.

Wir unterstützen die Position der Bundesregierung in ihrem Bemühen, den Mindestlohn auch für die Fahrer von ausländischen Spediteuren durchzusetzen, zumindest wenn Deutschland nicht nur Transitland ist, und hier keine Ausnahme zu machen. Regierungen von Nachbarstaaten haben interveniert, auf EU-Ebene wurde ein Pilotverfahren gegen diese Praxis eingeleitet. Ein Vertragsverletzungsverfahren würde nach Auffassung von Experten allenfalls im Bezug auf Transitfahrten erfolgreich sein. Es kann nicht angehen, dass in Deutschland ansässige Unternehmen am Markt ausgebremst werden, weil sie ihren Beschäftigten, die die hier üblichen Lebenshaltungskosten aufbringen müssen, den Mindestlohn bezahlen.

Ein absolutes Mindestmaß an bürokratischem Aufwand

Gefordert wird lediglich das Aufzeichnen von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit – dieses ein Mal wöchentlich. Das kann z.B. auf einer Excel-Tabelle, einem Zettel oder auch auf einem Bierdeckel erfolgen. Es gelten keine besonderen Formvorschriften (z. B. Unterschriftserfordernis). Es

handelt sich um Grunddaten, die ohnehin im Interesse beider Seiten zur Ermittlung des korrekten Lohnes erforderlich sind und bereits heute in den allermeisten Fällen aufgezeichnet werden. Im Falle von „Vertrauensarbeitszeit“ ist es möglich, dass der Beschäftigte seine Arbeitszeit selber erfasst. Bei Heimarbeit können die Dokumente beim Beschäftigten aufbewahrt werden.

Leider gibt es keine statistischen Daten über die Aufzeichnung von Arbeitsstunden. Legt man zugrunde, dass allenfalls zehn Prozent der Beschäftigten in den neun Branchen ohne Stundenachweise tätig sind und auch nicht über dem Schwellenwert liegen, so ergäbe sich durch das Mindestlohngesetz zusätzlicher Aufzeichnungswand in dem dargestellten Umfang für ca. 330 000 Beschäftigte (von rund 28 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland !). Sehr wahrscheinlich liegt die tatsächliche Zahl deutlich darunter. Nach Aussage der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurden bei Kontrollen fast überall in der Arbeitswelt Arbeitszeitaufzeichnungen vorgelegt – auch wenn diese nicht vorgeschrieben waren.

Von einem „Bürokratiemonster“ – wie mitunter behauptet - kann also im Bezug auf die Aufzeichnungspflichten überhaupt nicht die Rede sein. Bezeichnend ist auch, dass bei den analogen Aufzeichnungspflichten bei Branchenmindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit Geltung für zeitweilig bis zu vier Millionen Beschäftigte die (vermeintliche) Bürokratie nie ein ernsthaftes Thema gewesen ist.

Wirksam kontrollieren – auf überflüssige Dokumentationspflichten verzichten

Eine wirksame Kontrolle des Mindestlohnes ist unverzichtbar. Das gilt insbesondere auch für die Minijobs. Ein Verzicht auf die Möglichkeit, geleistete Arbeitsstunden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nachprüfen zu können, würde den Mindestlohn faktisch außer Kraft setzen. Die Kontrolle dient den Beschäftigten, schützt die Sozialversicherungen vor Betrug und stellt einen fairen Wettbewerb sicher, der rechtstreue Unternehmen schützt, die sich an den Mindestlohn halten. Jährlich deckt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Sozialversicherungsbetrug bei geringfügiger Beschäftigung im Volumen von 800 Millionen Euro auf. Es gibt keinen Generalverdacht gegen Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten, aber eine Häufung von Vergehen in diesem Bereich, die eine effektive Kontrolle gebieten.

Zudem haben wir es mit einer Ungleichbehandlung von Arbeit in Minijobs einerseits und allen anderen Beschäftigungsverhältnissen zu tun, mit einer sozialrechtlichen Privilegierung von Minijobs. Da wäre es erst recht nicht

akzeptabel, wenn nicht überprüfbar wäre, ob sich diese ungleich behandelnde Privilegierung tatsächlich auch auf den Personenkreis beschränkt, für die sie gedacht ist und begründet werden kann.

Wo bei Minijobs, bei Beibehaltung der Überprüfbarkeit des Mindestlohnes, weiterer Aufwand vermieden werden kann, ist dieses zu unterstützen. So müssen Einsatzpläne von Beschäftigten mit Ergänzung der Abweichungen oder auch ein Arbeitsvertrag mit Lage der regelmäßigen Arbeitsstunden und Aufzeichnung der Abweichungen ausreichen. In diesem Sinne ist die Forderung aus dem Mittelstand zu unterstützen, auf weitergehende Dokumentationspflichten zu verzichten, sofern ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, aus dem sich der vereinbarte Stundenlohn und die Arbeitszeit eindeutig ergeben.

Grundsätzlich ist auch die Beibehaltung eines Schwellenwertes für die Aufzeichnungspflicht erforderlich, der mögliche Missbrauchsfälle weitestgehend umfasst. Akzeptabel wäre aber eine Formel, die sich näher am realen Arbeitsalltag orientiert. Ein Mindestlohnverdiener in Vollzeit erhält z.B. bei einer monatlichen Arbeitszeit von 180 Stunden 1530 Euro, da ist beim geltenden Schwellenwert von 2958 Euro noch deutlich Luft nach unten. In der Praxis wird bei Einkommen oberhalb von 2000 Euro ohnehin kaum ohne konkrete Verdachtsmomente geprüft, weil die Aussichten, tatsächlich einen Verstoß aufzudecken, in keiner Relation zum Kontrollaufwand stünden.

Vieles, was für Unruhe sorgt, liegt nicht am Mindestlohn

Man darf davon ausgehen, dass kritische Reaktionen auf das Gesetz zum Teil auch mit indirekten Auswirkungen des Mindestlohngesetzes und der Verordnungen zusammenhängen. Mit der Aufzeichnungspflicht wird die Prüfung erheblich erleichtert, ob Beschäftigte tatsächlich nur im den rechtlichen Vorschriften entsprechenden zeitlichen Rahmen arbeiten. Hier ist von einer hohen Zahl von Verstößen auszugehen. Kontrollen können auch dazu führen, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten des seit 1994 geltenden Arbeitszeitgesetzes aufgedeckt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder kontrollieren diese, so heißt es, kaum. Wenn die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen der Mindestlohn-Kontrollen solche Verstöße entdeckt, ist sie gehalten, dieses den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu geben. Wenn aus dieser Warte über die Aufzeichnungspflichten geklagt wird, so wird es weniger um den Aufwand der Aufzeichnungen gehen als um deren mögliche Folgen.

Die Konsequenz hieraus kann nicht sein, dass auf Kontrollen und damit eine Ahndung von Verstößen verzichtet wird. Für eine Rechtsstaatspartei wie die Union kann es nicht zweierlei Recht geben: Solches, an dem man sich zu halten hat, und solches, das öffentlich geduldet ignoriert werden darf. Wir

sind zu Recht stolz darauf, dass wir, im Gegensatz etwa zu dem einen oder anderen Krisenland, gute Gesetze nicht nur auf dem Papier haben, es wird sich in der Regel auch daran gehalten.

Kein Mindestlohn im Ehrenamt

Bei der Erarbeitung des Mindestlohngesetzes haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass das Mindestlohngesetz nicht die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen regelt. Im Gesetz wurde eine Lösung für die schwierige Frage der Abgrenzung gefunden, die in sich schlüssig, aber schwer zu vermitteln ist.

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Hierunter fallen grundsätzlich auch geringfügig Beschäftigte auf 450-Euro-Basis (Minijobber).

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dadurch gekennzeichnet, dass durch den ehrenamtlich Tätigen eine Vergütung grundsätzlich nicht erwartet wird. Die Ausübung von Ehrenämtern dient insofern nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist vielmehr Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls. Dies schließt die Zahlung von Pauschalen oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG nicht aus. Dieser einkommensteuerrechtliche Privilegierungstatbestand ist jedoch von der arbeitsrechtlichen Frage zu trennen, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und damit das Mindestlohngesetz gilt.

Bei „Quasi-Freiwilligen“, das heißt Personen, die zwar aus einer gemeinnützigen Motivation heraus tätig werden, zugleich aber aus steuerrechtlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen als Minijobber gemeldet sind, handelt es sich regelmäßig um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Differenzierung danach, wie produktiv eine Tätigkeit ist, ob sie gesellschaftlich begrüßt oder missbilligt wird oder danach, welchen - ggfs. auch gemeinnützigen oder „sozial sinnvollen“ Zwecken - eine Beschäftigung dient, ist nicht möglich. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Vereinen, in Eingliederungsbetrieben oder kirchlichen bzw. karitativen Einrichtungen etc. haben damit Anspruch auf den Mindestlohn. Letztlich kommt es für die Beantwortung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Ehrenamt vorliegt, auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an. Der jeweilige Vertragstyp ergibt sich aus dem wirklichen Geschäftsinhalt.

Auch für die meisten Ehrenamtlichen im Sport sind diese Vorschriften praktikabel. Es besteht die Möglichkeit, abhängig von der Ausgangslage entweder einen Minijob zu vereinbaren oder die steuerbegünstigte Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zu beziehen – oder eine Kombination von beidem. Die Pauschale wird allerdings nur bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen gewährt. Hier und für die besonderen Probleme insbesondere im Übergangsbereich zwischen Freizeit- und Profisport, auf die mitunter hingewiesen wird, sollte eine Lösung gefunden werden, ohne die grundlegenden Regelungen des Mindestlohngesetzes in Frage zu stellen.

Wir haben die umfassende Evaluierung durchgesetzt

Die Unionsfraktion hat im gesamten Verfahren mit Erfolg auf ein umfassendes, zeitnahes Evaluierungsverfahren gedrungen, das bereits unmittelbar mit der Einführung einsetzt. Im Mittelpunkt stehen die gesamtökonomischen Auswirkungen. Hier haben wir aufgrund der Erfahrungen mit der Einführung von Branchenmindestlöhnen und der Erkenntnisse aus internationalen Studien Anlass zu Optimismus, dass die von manchen prophezeiten negativen Auswirkungen nicht eintreten werden. Uns interessiert z. B. auch die Wirkung der „Praktikantenregelung“ und der Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose.

Wenn erste Ergebnisse der Evaluierung vorliegen und aufzeigen, dass wir etwas besser machen können, müssen wir das auch tun. Dessen ungeachtet hat die Koalition gemeinsam ein insgesamt gutes, handhabbares und in sich schlüssiges Gesetz erarbeitet, in dem naturgemäß nicht alle inhaltlichen Vorstellungen der Beteiligten Aufnahme gefunden haben.

Recht und Wirklichkeit zusammenführen

Vereinzelt begegnen wir jetzt sehr speziellen Fallkonstellationen, bei denen man darüber diskutieren muss, ob deren Besonderheiten im Gesetz ausreichend berücksichtigt wurde oder Änderungen in anderen Regelwerken angezeigt sind. Ein gewisser Bedarf an Feinjustierung ist bei einem großen Gesetzesvorhaben die Regel.

Es stellen sich eine Reihe von Fragen: Muss etwa für die der Orientierung junger Menschen dienenden und von Bund geförderten „Kurzzeitfreiwilligendienste“ oder das Berufsorientierende Soziale Jahr der Mindestlohn – und damit ein Lohn oberhalb der allermeisten Ausbildungsvergütungen – gelten? Wie wirkt dieser sich auf die Durchführbarkeit solcher Projekte aus? Sind die Belange von älteren Menschen berücksichtigt, die sich eine Rund-um-die-Uhr-Pflege organisieren, um im gewohnten Umfeld bleiben zu können? Oder des Gesellen auf Wanderschaft?

Können wir die Regelungen für ehrenamtlich Tätige, auch für solche, die nicht in anerkannten gemeinnützigen Vereinen tätig sind, verbessern? Wäre es sinnvoll, das Arbeitszeitgesetz punktuell realitätsnäher zu machen? Ist es richtig und zeitgemäß, dass eine Pflegekraft oder eine Kraft in der Landwirtschaft, selbstverständlich unter engen Schutzvorschriften, hin und wieder zwölf Stunden am Stück arbeiten darf, eine Kraft in der Gastronomie aber z. B. bei einer großen Hochzeit nicht?

Nachvollziehbarkeit von Regelungen und ihre Akzeptanz gehören eng zusammen. Wir kennen die Realität in der Arbeitswelt und werden uns offensiv in die Diskussion um Feinkorrekturen des Gesetzes einbringen. Wir erwarten, dass der Koalitionspartner nicht blockiert, sondern sich an einer unideologischen Prüfung von Hinweisen auf mögliche Verbesserungen beteiligt. Manche Probleme, die auch ohne empirische Grundlagen erkennbar sind, können und müssen unverzüglich behoben werden. Die Verweigerung, Dinge auf den Prüfstand zu stellen, ist genauso falsch wie Pauschalkritik.